

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFES IN DER SCHWEIZ

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a, Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (10):
4.2	Geburtsort (11):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (12):
4.4	Land (13):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (14)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort (11):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8) (9):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit Monate
8.2 Bemerkungen ⁽¹⁶⁾:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
kann eine kann kein
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: CH = Schweiz.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
- (⁹) Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (¹⁰) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹¹) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹²) Bei spanischen, französischen und italienischen Personen ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹³) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹⁴) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁵) Art der Versicherungszeiten/Art der Beiträge:
1 — Beiträge aus Arbeitnehmertätigkeit
2 — freiwillige Versicherungsbeiträge
3 — Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4 — Beiträge für Zeiten der Erwerbslosigkeit
10 — beitragsfreie Versicherungszeiten.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.